

RS Vwgh 2005/7/4 2001/10/0064

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2005

Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

NatSchG Krnt 2002 §12 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/10/0223 E 29. März 2005 RS 3

Stammrechtssatz

Nach der Rechtsprechung des VwGH zum Begriff der "wesentlichen Beeinträchtigung des Lebensraumes seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten" und ähnlichen Begriffen ist ein auf einen solchen Versagungsgrund beruhender Bescheid nur dann ordnungsgemäß begründet, wenn er Feststellungen darüber enthält, welche seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten in dem vom Vorhaben betroffenen Lebensraum vorkommen, wobei eine nachvollziehbare, auf die Lebensbedingungen konkreter Tiere und Pflanzen Bezug nehmende, naturwissenschaftliche, auf die qualitativen und quantitativen Aspekte des konkreten Falles, insbesondere der Auswirkungen des Vorhabens, Bedacht nehmende Begründung erforderlich ist (vgl. z.B. E 22. Dezember 1997, Zl. 95/10/0087; vgl. weiters E 25. Februar 2003, Zl. 2001/10/0109).

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001100064.X01

Im RIS seit

14.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at